

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/627 –**

Situation von Schutzsuchenden in Polen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Sommer 2021 haben Tausende Flüchtende versucht, über Belarus nach Polen in die EU einzureisen. Die polnische Regierung riegelte daraufhin die Grenze mit einem großen Polizei- und Militäraufgebot ab, ließ Zäune errichten und verhängte entlang des Grenzgebiets einen Ausnahmezustand. Zu dem entsprechenden Bereich haben weder Journalistinnen und Journalisten noch Hilfsorganisationen oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Zugang. Lediglich Anwohnerinnen und Anwohner können dort Hilfe für die gestrandeten Menschen bereitstellen. Darüber hinaus führen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den letzten Monaten immer wieder mit Essen, warmen Getränken, trockener Kleidung, Mobiltelefonen und Medikamenten an die Grenzen des Sperrgebiets, um ankommenden Flüchtenden zu helfen. Polnische Sicherheitskräfte reagierten darauf Berichten zufolge mit Einschüchterungen und Kriminalisierung. Die Organisation Ärzte ohne Grenzen gab am 6. Januar 2022 bekannt, dass sie sich aus dem Grenzgebiet zurückziehen werde, nachdem ihr der Zugang zur Sperrzone fortgesetzt verweigert wurde (<https://www.msf.org/msf-leaves-polish-border-after-being-blocked-assisting-migrants-and-refugees>).

Seit dem Sommer kam es an der polnisch-belarussischen Grenze nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen zu Zehntausenden illegalen Pushbacks. Viele Menschen, die es letztlich geschafft haben, in die EU einzureisen, geben an, dass sie zuvor etliche Male unter Anwendung von massiver Gewalt durch Grenzbeamte nach Belarus zurückgewiesen wurden. Wie an anderen EU-Außengrenzen berichten Betroffene auch hier von Einschüchterungen, physischer Gewalt und davon, dass ihnen all ihr Hab und Gut weggenommen wurde. Das Netzwerk Grupa Granica veröffentlichte im Dezember 2021 einen Bericht, in dem Menschenrechtsverletzungen sowohl durch polnische als auch belarussische Sicherheitskräfte im Detail dokumentiert werden (<https://www.grupagranica.pl/files/Grupa-Granica-Report-Humanitarian-crisis-at-the-Polish-Belarusian-border.pdf>). Zwischenzeitlich harrten Tausende Schutzsuchende bei Minustemperaturen in den Wäldern aus, um von Sicherheitskräften unbemerkt die Grenze zu überwinden. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sind bislang 21 Menschen, darunter auch Kinder, an der polnisch-belarussischen Grenze gestorben – an Hunger, Kälte und Unterversorgung. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller waren in

mindestens einem Fall auch Menschen mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland von einer illegalen Zurückweisung nach Belarus betroffen. Nach eigener Auskunft wurden sie in Polen von Polizeibeamten aus einem Expresszug gezogen und an der Grenze zu Belarus im Wald ausgesetzt. Mehrmals hätten sie versucht, zurück nach Polen und von dort nach Deutschland zu gelangen, doch hätten polnische Grenzbeamte sie jedes Mal abgefangen und an der Einreise gehindert. Seit Wochen sind sie nun unfreiwillig in Belarus (<https://zeitschrift-osteuropa.de/hefte/2021/8-9/das-recht-wird-an-die-inhumane-praxis-angepasst/>).

Wie viele Schutzsuchende sich aktuell noch im polnisch-belarussischen Grenzgebiet befinden, ist unbekannt, weil das Gebiet nach wie vor abgeriegelt ist. Schätzungen zufolge halten sich noch etwa 4 000 Geflüchtete in Belarus auf. Weitere 3 000 bis 4 000 Menschen wurden von dort in den Irak zurückgebracht. Hierfür stellte die EU Belarus 3,5 Mio. Euro zur Verfügung, beteiligte sich also faktisch an aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller rechtswidrigen Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete (ebd. sowie <https://www.nds-fluerat.org/51805/aktuelles/schutzsuchende-verzweifeln-und-sterben-in-belarus/>). Etwa 11 000 Menschen kamen über Belarus und Polen nach Deutschland, 2 000 sollen sich derzeit in Polen befinden. In Polen ankommende Asylsuchende werden fast ausnahmslos inhaftiert. Medienberichten zufolge gibt es in dem Land neun geschlossene Lager, in welchen Menschen festgehalten werden, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde. Ende November 2021 sei noch keines der ab August begonnenen Asylverfahren abgeschlossen gewesen. Die Gesamtschutzquote ist in Polen äußerst niedrig: 2020 wurden nur 161 von insgesamt 2 800 Asylanträgen positiv beschieden (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-fluechtlinge-internierung-101.html>, <https://taz.de/Grenze-zwischen-Polen-und-Belarus/!5816565/>).

Im Lager Wędrzyn nahe der deutschen Grenze bei Frankfurt (Oder) haben Anfang Januar 2022 etwa 20 Menschen einen Hungerstreik begonnen. Sie sitzen dort zum Teil seit einem halben Jahr unter menschenunwürdigen Bedingungen fest, ohne Perspektive und Kontakte nach außen. Auch von Suizidversuchen wird berichtet. Insgesamt sollen in dem Lager 600 Menschen untergebracht sein, die meisten aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Es befindet sich inmitten eines aktiven Truppenübungsgeländes. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller sind dort regelmäßig Schüsse u. Ä. zu hören, was für Menschen, die aus Kriegsgebieten geflohen sind, eine enorme Belastung darstellt. 25 Personen müssen sich jeweils ein Zimmer teilen. Schon im November 2021 soll es im Lager Wędrzyn einen Aufstand gegeben haben, bei dem etwa 100 Menschen ihre Freiheit verlangten. Die Lagerleitung reagierte auf die Proteste laut Berichten mit dem Abschalten des warmen Wassers und des Internets (<https://twitter.com/kapturak/status/1479433918369701888>, <https://taz.de/Polnisch-belarussische-Grenze/!5822377/>, <https://twitter.com/kapturak/status/1479434498873901061>).

Obwohl die polnische Regierung mit den nach übereinstimmenden Berichten vieler NGOs systematisch vorkommenden Zurückweisungen und der faktisch pauschalen Inhaftierung von Asylsuchenden aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller klar gegen EU- und Völkerrecht verstößt, haben bislang weder die EU-Kommission noch die Bundesregierung deren Verhalten öffentlich kritisiert. Stattdessen problematisieren sie allein das aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ebenso menschenverachtende Handeln des belarussischen Präsidenten. Der polnischen Regierung versichern sie hingegen ihre Solidarität angesichts der angeblichen „hybriden Kriegsführung“ durch Belarus (<https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2021-polen-belarus-wer-wirklich-solidaritaet-verdient/>).

1. Was ist der Bundesregierung über die Situation an der polnisch-belarussischen Grenze und den Umgang polnischer Behörden mit Schutzsuchenden bekannt, und wie viele Schutzsuchende halten sich nach ihrer Kenntnis derzeit im polnisch-belarussischen Grenzgebiet auf?

Weder die polnischen noch die belarussischen Behörden gewähren uneingeschränkten Zugang in das Grenzgebiet. Nach Angaben der Regierungen von Polen, Litauen und Lettland sind bis auf vereinzelte Übertrittversuche die Neuankünfte aus Belarus seit November 2021 weitgehend gestoppt. Dies ist auch auf die robuste Ansprache der Regierungen und Fluglinien in Herkunfts- und Transitstaaten, durch die EU-Kommission, den EAD und EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, sowie auf die Sanktionen der EU zurückzuführen. Die Möglichkeit, dass das belarussische Regime erneut Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten nach Belarus schleust, um diese an die EU-Außengrenze zu bringen, besteht jedoch weiterhin. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die derzeitige Zahl von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten im belarussisch-polnischen Grenzgebiet. Jüngsten Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge halten sich derzeit 784 Personen in einem Logistikzentrum nahe dem belarussischen Ort Grodno in der Nähe der polnischen Grenze auf.

2. Hat die Bundesregierung eine rechtliche Bewertung des Vorgehens Polens, insbesondere der nach übereinstimmenden Berichten vieler NGOs systematisch vorkommenden Zurückweisungen an der Grenze und der systematischen Inhaftierung Asylsuchender (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), vorgenommen?
 - a) Falls nein, warum nicht, und plant sie, eine solche Bewertung vorzunehmen?
 - b) Falls ja, hält die Bundesregierung das Vorgehen Polens, insbesondere die nach übereinstimmenden Berichten vieler NGOs systematisch vorkommenden Zurückweisungen an der Grenze und die systematische Inhaftierung Asylsuchender (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), für vereinbar mit EU-Recht, und falls ja, warum, und falls nein, was hat die Bundesregierung bilateral und/oder auf europäischer Ebene unternommen, um auf ein Ende dieser Praktiken zu drängen?
3. Falls die Bundesregierung das Vorgehen Polens (vgl. Frage 2) für nicht vereinbar mit EU-Recht hält, warum kritisiert sie das Vorgehen der polnischen Regierung diesbezüglich nicht öffentlich?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Europäische Kommission überwacht als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des EU-Rechts und insbesondere der Grundrechte aus der Charta der Grundrechte der EU in den EU-Mitgliedstaaten. Dies betrifft den Umgang mit Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen wie auch ihre Unterbringung.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss jede Art von Grenzschutz und Unterbringung von Asylsuchenden unter allen Umständen stets humanitären Standards gerecht werden, den geltenden völker- und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen und die europäischen Grundwerte achten. Widerrechtliche Zurückweisungen und menschenunwürdige Behandlung an den Außengrenzen sind inakzeptabel.

Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich und auch öffentlich gegenüber Polen gefordert, dass humanitärer Zugang ins Grenzgebiet gewährt und internationales und europäisches Rechts gewahrt wird. Am 1. Oktober 2021 betonte Regierungssprecher Seibert, dass „schnell humane Lösungen“ für die schutz-

suchenden Menschen an der belarussisch-polnischen Grenze gefunden werden müssen, die „im Einklang mit europäischem und internationalem Recht“ stehen, und dass ein effektiver Grenzschutz der europäischen Außengrenzen „Humanität und geltendes Recht wahren“ muss, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2486632>. Bei ihrem Antrittsbesuch in Warschau am 10. Dezember 2021 forderte die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, Polen auf, humanitäre Hilfe für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten im Grenzgebiet zuzulassen und tauschte sich in Gesprächen auch mit der polnischen Ombudsperson Marcin Wiacek, UNHCR, IOM und zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Lage an der belarussisch-polnischen Grenze aus. Die Bundesministerin des Innern, Nancy Faeser, unterstrich am Rande des EU-Rats für Justiz und Inneres am 9. Dezember 2021 die Wahrung europäischen und internationalen Rechts an den EU-Außengrenzen, vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/faeser-eu-innenminister-belarus-101.html>. Am 21. Januar 2022 erklärte die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, : „Ich werde mich weiter dafür einsetzen, dass Menschen, die an den europäischen Außengrenzen ankommen, einen Schutzantrag stellen können, der dann fair und sachlich geprüft wird [...] dieses Recht wird an der polnisch-belarussischen Grenze außer Kraft gesetzt.“; vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/absolut-tragisch-a-677e3724-9729-4736-9b14-fccc86d78641>.

Die Bundesregierung unterstützt auf EU-Ebene die Einrichtung eines unabhängigen, für alle Mitgliedstaaten geltenden Mechanismus zur Überwachung der Wahrung von Grundrechten beim Umgang mit Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Grundrechteagentur, wie im Kommissionspaket für Asyl und Migration vorgesehen.

4. Werden momentan Asylsuchende im Rahmen des Dublin-Systems nach Polen überstellt, und was ist der Bundesregierung über die Unterbringung der überstellten Personen bekannt?

Asylsuchende werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-VO) bei Zutreffen der darin genannten Voraussetzungen nach Polen überstellt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine Unterbringung in Polen gemäß der Richtlinie 2013/33/EU gewährleistet. Während des Asylverfahrens in Polen erfolgt die Unterbringung von Asylsuchenden nach Kenntnis der Bundesregierung überwiegend sowohl in den offenen Aufnahmeeinrichtungen als auch auf Wunsch (Antrag) in privaten Unterkünften. Eine geschlossene Unterbringung ist für Asylsuchende in Polen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. zur Identitätsklärung, bei Fluchtgefahr, aus Sicherheitsgründen) grundsätzlich möglich. Die Unterbringungskapazitäten sind insgesamt ausreichend, und es herrscht nach Kenntnis der Bundesregierung kein Zustand der Überbelegung. In Warschau befindet sich eine spezielle Aufnahmeeinrichtung für die Unterbringung von alleinstehenden Müttern. Die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen werden bei der Unterbringung berücksichtigt. In den Aufnahmeeinrichtungen ist eine Versorgung mit Nahrung und finanzielle Unterstützung (Taschengeld) gewährleistet. Zudem erhalten Asylsuchende, die außerhalb der Einrichtungen leben, finanzielle Leistungen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Ist nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung sichergestellt, dass diese in Polen ein faires Asylverfahren erhalten?

Der Zugang zu einem fairen Asylverfahren ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Polen gewährleistet. Asylanträge werden dort nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet.

- b) Werden nach Polen überstellte Asylsuchende nach Kenntnis der Bundesregierung inhaftiert, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung?

Eine Inhaftierung von nach Polen überstellten Personen ist auf Grundlage der Richtlinie 2013/33/EU unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel zur Prüfung oder Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit, möglich. Haftgründe werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

5. Wie viele Übernahmeersuchen im Rahmen des Dublin-Systems hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit August 2021 an Polen gestellt, und wie viele Zustimmungen und Überstellungen aus Deutschland nach Polen gab es in diesem Zeitraum (bitte nach Monaten und den wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenzieren)?

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen.

Mitgliedstaat: Polen	Übernahmeersuchen an den Mitgliedstaat	Zustimmung des Mitgliedstaates	Erfolgte Überstellungen in den Mitgliedstaat
Aug. 2021	105	69	0
Sep. 2021	109	75	18
Okt. 2021	156	105	23
Nov. 2021	582	132	10
Dez. 2021	1.182	189	11
August bis Dezember 2021 (Stand 31.12.2021)	2.134	570	62
Januar 2022 (Stand 31.01.2022)	933	242	6

Übernahmeersuchen an Polen August-Dezember 2021	
Gesamt	2.134
darunter:	
Irak	769
Afghanistan	491
Syrien, Arabische Republik	390
Russische Föderation	144
Georgien	64
Belarus	60
Jemen	36
Ungeklärt	36
Iran, Islamische Republik	25
Türkei	25

Übernahmeersuchen an Polen Januar 2022	
Gesamt	933
darunter:	
Irak	414
Syrien, Arabische Republik	231
Afghanistan	118
Georgien	28
Ungeklärt	26
Jemen	25
Russische Föderation	19
Türkei	19
Iran, Islamische Republik	8
Ägypten	7

Zustimmung des Mitgliedstaates Polen August-Dezember 2021	
Gesamt	570
darunter:	
Afghanistan	268
Russische Föderation	96
Irak	63
Belarus	45
Syrien, Arabische Republik	41
Georgien	8
Türkei	6
Ungeklärt	5
Tadschikistan	4
Armenien	3

Zustimmung des Mitgliedstaates Polen Januar 2022	
Gesamt	242
darunter:	
Afghanistan	93
Irak	89
Syrien, Arabische Republik	20
Belarus	9
Russische Föderation	7
Türkei	6
Georgien	5
Staatenlos	4
Kuba	2
Simbabwe	2

Überstellungen an Polen August-Dezember 2021	
Gesamt	62
davon:	
Russische Föderation	37
Belarus	11
Somalia	4
Afghanistan	3
Ukraine	2
Georgien	1
Kuba	1
Syrien, Arabische Republik	1
Tadschikistan	1
Ungeklärt	1

Überstellungen an Polen Januar 2022	
Gesamt	6
davon:	
Belarus	3
Benin	1
Jamaika	1
Ruanda	1

6. Wie viele Übernahmeersuchen im Rahmen des Dublin-Systems haben polnische Behörden seit August 2021 an Deutschland gestellt, und wie viele Zustimmungen und Überstellungen von Polen nach Deutschland gab es in diesem Zeitraum (bitte nach Monaten und den wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenzieren)?

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen.

Mitgliedstaat: Polen	Übernahmeersuchen vom Mitgliedstaat	Zustimmungen des BAMF	Erfolgte Überstellungen nach Deutschland
Aug. 2021	12	11	2
Sep. 2021	10	0	1
Okt. 2021	13	4	1
Nov. 2021	16	6	0
Dez. 2021	9	3	4
August bis Dezember 2021 (Stand 31.12.2021)	60	24	8
Januar 2022 (Stand 31.01.2022)	8	2	4

Übernahmeersuchen von Polen August-Dezember 2021	
Gesamt	
darunter:	60
Russische Föderation	13
Afghanistan	11
Tadschikistan	11
Irak	5
Syrien, Arabische Republik	4
Belarus	4
Armenien	1
Bangladesch	1
Eritrea	1
Georgien	1

Übernahmeersuchen von Polen Januar 2022	
Gesamt	
davon:	8
Irak	5
Afghanistan	1
Pakistan	1
Syrien, Arabische Republik	1

Zustimmungen des BAMF August-Dezember 2021	
Gesamt	
darunter:	24
Russische Föderation	9
Irak	2
Belarus	2
Afghanistan	1
Armenien	1
Bangladesch	1
Eritrea	1
Iran, Islamische Republik	1
Libanon	1
Moldau, Republik	1

Zustimmungen des BAMF Januar 2022	
Gesamt	
davon:	2
Afghanistan	1
Ägypten	1

Erfolgte Überstellungen nach Deutschland August-Dezember 2021	
Gesamt	
davon:	8
Afghanistan	1
Bangladesch	1
Eritrea	1
Iran, Islamische Republik	1
Moldau, Republik	1
Pakistan	1
Somalia	1
Syrien, Arabische Republik	1

Erfolgte Überstellungen nach Deutschland Januar 2022	
Gesamt	
davon:	4
Armenien	1
Irak	1
Libanon	1
Syrien, Arabische Republik	1

7. Was ist der Bundesregierung über die Bedingungen der Unterbringung im Lager Wędrzyn bekannt?

Können Betroffene das Lager nach Kenntnis der Bundesregierung verlassen, und falls ja, unter welchen Bedingungen, oder handelt es sich um eine geschlossene Einrichtung?

Über das Schreiben der polnischen Ombudsperson an polnische Gerichte zu Aufnahmezentren hinaus (<https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-wedrzyn-cudzoziemcy-osrodek-standard>) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

8. Werden in Wędrzyn und in anderen Lagern in Polen nach Kenntnis der Bundesregierung auch Minderjährige und andere vulnerable Gruppen festgehalten?

Inwieweit haben die Geflüchteten in den Lagern nach Kenntnis der Bundesregierung Zugang zu Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden grundsätzlich alle Personen (inkl. Kinder und Familien), die die polnische Grenze irregulär überschreiten, auf richterlichen Beschluss in geschlossene Einrichtungen des polnischen Grenzschutzes gebracht. Von dort werden etwa Asylanträge gestellt oder Anhörungen im Rahmen der Verfahren durchgeführt. Nach Art. 400 des polnischen Ausländergesetzes werden Personen, deren (Gesundheits-)Zustand es nicht erlaubt, sie in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen, von der Unterbringung in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung ausgenommen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, nachdem die polnischen Behörden sie über Inhaftierungen von Menschen mit einem aufenthaltsrechtlichen Bezug zu Deutschland oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland informiert haben (siehe Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/456)?
- a) Wie viele Personen mit einem aufenthaltsrechtlichen Bezug zu Deutschland oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung von solchen Inhaftierungen betroffen, und in welchen Lagern wurden sie festgehalten (bitte auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?
- b) Konnten die Betroffenen zwischenzeitlich nach Deutschland zurückkehren, und falls nein, wie viele Menschen mit aufenthaltsrechtlichem Bezug zu Deutschland oder Aufenthaltstitel in Deutschland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung momentan noch in Haftlagern in Polen, und was unternimmt die Bundesregierung, um ihnen die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen?

Die Fragen 9, 9 a) und b) werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wurde bei Inhaftierungen von Personen, die einen aufenthaltsrechtlichen Bezug zu oder einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, von den entsprechenden polnischen Behörden benachrichtigt. Bei diesen Inhaftierungen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um ein Verfahren auf Grundlage eines Tatverdachts und Haftgrundes nach polnischem Recht. Die Unterbringung dieser Personengruppe erfolgt je nach Stand des Strafverfahrens in (Untersuchungs-)Haftanstalten.

Von oben genannten Inhaftierungen zu unterscheiden ist die Verbringung in geschlossene Einrichtungen des polnischen Grenzschutzes wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht um Haftanstalten.

Zur Anzahl der Personen mit aufenthaltsrechtlichem Bezug zu oder einem Aufenthaltstitel in Deutschland, die sich zum jetzigen Zeitpunkt in geschlossenen Aufnahmezentren des polnischen Grenzschutzes befinden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im vierten Quartal 2021 wurden keine Übernahmeersuchen von Polen an Deutschland gestellt.

10. Verfügt die Bundesregierung mittlerweile über eigene Kenntnisse über Zurückweisungen oder Abschiebungen von Menschen mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland oder aufenthaltsrechtlichen Bezügen zu Deutschland von Polen nach Belarus (siehe Vorbemerkung der Fragesteller sowie Antwort des Bundesinnenministeriums vom 20. Januar 2022 auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagdrucksache 20/456), bzw. hat sie versucht, bei den polnischen Behörden Informationen über eventuelle Zurückweisungen oder Abschiebungen von Menschen mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland oder aufenthaltsrechtlichen Bezügen zu Deutschland von Polen nach Belarus einzuholen, um die Betroffenen ggf. bei der Rückkehr nach Deutschland unterstützen zu können?

Falls nein, warum nicht?

Die Deutsche Botschaft Warschau hatte die polnischen Behörden gebeten, die Botschaft bei Verhaftungen von Personen mit aufenthaltsrechtlichem Bezug zu Deutschland zu informieren; dieser Bitte sind die polnischen Behörden bisher nachgekommen. Hinsichtlich einer Zurückweisung oder Abschiebung erfolgten keine Benachrichtigungen durch die polnischen oder die belarussischen Behörden an die deutschen Botschaften. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung zu Konsularfällen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich nicht öffentlich. Die weiteren Informationen der Antwort werden daher gemäß der Verschlussanweisung als VS – Nur für den Dienstgebrauch* eingestuft und separat übermittelt.

11. Wie viele Frontex-Beamte werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Polen eingesetzt, und welche Aufgaben übernehmen sie dort?

Wie viele deutsche Beamte sind derzeit im Rahmen von Frontex in Polen tätig, und in welchem Bereich werden sie eingesetzt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt Frontex derzeit über ca. 850 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauptquartier in Warschau, darunter elf deutsche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Darüber hinaus sind Frontex-Einsatzkräfte in unterschiedlichen Operationen in Polen tätig. Dabei unterstützen sie die polnischen Behörden bei den Kontrollen an den Außengrenzen. Weitergehende Informationen zu den eingesetzten Kräften in den Operationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Wie viele „freiwillige“ Ausreisen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung aus Polen in den vergangenen sechs Monaten (bitte nach Monaten und Zielstaaten aufschlüsseln)?

Was ist der Bundesregierung zur „Unterstützung“ dieser Ausreisen durch Frontex bekannt, und was beinhaltet diese Unterstützung nach ihrer Kenntnis konkret?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Welche aktuellen Angaben kann die Bundesregierung zu Kooperationen der Bundespolizei mit polnischen Grenzbeamten an der deutsch-polnischen Grenze bzw. an anderen Orten in Polen machen (gemeinsame Übungen, gemeinsam genutzte Grenzposten etc.)?

Haben Beamte der Bundespolizei das Lager in Wędrzyn besucht, und welche internen Berichte mit welchen Inhalten gibt es dazu ggf.?

Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und polnischem Grenzschutz wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt mit Bundestagsdrucksache Nr. 20/229 vom 8. Dezember 2021 – verwiesen.

Am 14. Oktober 2021 besuchte ein Vertreter der Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder), gemeinsam mit einer polnischen Delegation die polnische Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Wędrzyn. Zuvor fand ein Besuch der polnischen Seite in der Zentralen Bearbeitungsstraße in Frankfurt (Oder) statt. Während des Besuches in Wędrzyn bestand kein Kontakt zu den dort aufhältigen Personen. Interne Berichte dazu liegen nicht vor.

14. Wie viele Geflüchtete, die in die EU einreisen möchten, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung momentan noch in Belarus auf, und was ist der Bundesregierung über die Bedingungen von deren Unterbringung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Versorgung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in Belarus erfolgt vor allem durch das belarusische Rote Kreuz. IOM und UNHCR haben wöchentlichen Zugang zu dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Logistikzentrum nahe Grodno und unterstützen dort die humanitäre und medizinische Versorgung. Nach Einschätzungen von IOM vom 14. Februar 2022 bestehen im Logistikzentrum erhebliche Defizite in den Bereichen winterfeste Unterkunft, angemessene Gesundheitsversorgung, sanitäre und Hygienestandards und Ernährung.

IOM koordiniert zudem in Belarus ein Programm zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration (Assisted Voluntary Return & Reintegration – AVR), das Personen mit einem Rückkehrwunsch auf ausschließlich freiwilliger Basis bei der Rückreise in das Herkunftsland unterstützt. IOM berät Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten zu den Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr und unterstützt deren Versorgung am Flughafen Minsk.

15. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, wonach viele Familien, auch mit kleinen Kindern, in Belarus derzeit in Logistikzentren bzw. Lagerhallen untergebracht werden?

Dem jüngsten Lagebericht von IOM zufolge hielten sich am 3. Februar 2022 im Logistikzentrum nahe Grodno 784 Personen auf, darunter waren 293 Frauen und 285 Kinder.

16. Was ist der Bundesregierung über die Bedingungen bekannt, unter denen von Belarus aus Abschiebungen in den Irak vollzogen wurden?

Waren davon ausschließlich irakische Staatsangehörige betroffen oder auch Menschen aus anderen Herkunftsländern (bitte ggf. auflisten)?

Inwieweit wurden diese Abschiebungen durch die IOM organisiert bzw. vorbereitet, und welche weiteren Funktionen übernimmt die IOM ggf. in Belarus (<https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1571654/migrants-camp-in-belarus-warehouse-see-no-way-back>)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. 3817 Personen kehrten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 mit von der irakischen Regierung organisierten Flügen nach Irak zurück. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Monaten Abschiebungen oder „unterstützte Ausreisen“ aus Belarus in andere Länder als den Irak, und wenn ja, wohin, und wie viele Menschen waren davon ggf. betroffen?

96 Personen kehrten nach Kenntnis der Bundesregierung am 8. Dezember 2021 mit einem Flug aus Belarus nach Damaskus zurück. Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

18. Wurden die 3,5 Mio. Euro, die die EU-Kommission Belarus im November 2021 in Aussicht gestellt hat, um die „Rückreise von Migranten“ zu unterstützen, bereits ausgezahlt, und falls ja, an welche konkreten Stellen (<https://www.sueddeutsche.de/politik/belarus-migration-eu-1.5471544>)?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Zahlungen im Sinne der Fragestellung.

19. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass sich Berichten zufolge im Grenzgebiet zwischen Polen und Belarus viele Geflüchtete aufhalten, die Angehörige in Deutschland haben (<https://www.nds-fluerat.org/51805/aktuelles/schutzsuchende-verzweifeln-und-sterben-in-belarus/>), und warum hat die Bundesregierung bislang nicht angeboten, Menschen von dort aufzunehmen, auch vor dem Hintergrund, dass sich in Deutschland Hunderte Städte bereit erklärt haben, als sichere Häfen mehr Geflüchtete aufzunehmen (<https://seebruecke.org/sichere-haefen/haefen/>)?

Plant die Bundesregierung, hier tätig zu werden, und falls ja, wann, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt das Engagement vieler Bundesländer, Kommunen und Hilfsorganisationen für schutzbedürftige Flüchtlinge. Aufnahmeprogramme einzelner Kommunen sind im Aufenthaltsgesetz jedoch nicht vorgesehen. Die Kommunen können ihre Aufnahmebereitschaft auch weiterhin den Bundesländern mitteilen, die dies bei der Verteilung der Flüchtlinge innerhalb des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigen. Auch bestehende humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder sehen keine humanitären Aufnahmen aus Belarus vor. Verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen in Deutschland können nur in bestimmten Einzelfällen ein Recht auf Aufenthalt begründen, vgl. § 29 des Aufenthaltsgesetzes.

20. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Polen mittlerweile in Dutzenden Fällen dazu verpflichtet hat, Schutzsuchende aus dem Sperrgebiet an der Grenze zu lassen und sie angemessen zu versorgen und unterzubringen (<https://rsw.beck.de/cms/?toc=NVwZ.root&docid=444125>), wobei diese Entscheidungen nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller meist innerhalb weniger Stunden ergehen?
21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass diese große Zahl an Entscheidungen des EGMR für systematische Missstände im polnischen Asylsystem bzw. im Umgang der polnischen Behörden mit Schutzsuchenden spricht, und falls ja, warum übt sie dann keine deutliche Kritik an diesen Missständen, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet. Als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention hat sich Polen nach Art. 46 I EMRK völkerrechtlich verpflichtet, die gegen sie ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu befolgen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

